

**Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV)
für die „HVV-Ferienfahrkarte 2010“**

1. Laufzeit

Das Angebot „HVV-Ferienfahrkarte 2010“ läuft vom 08. Juli 2010, 9.00 Uhr, bis zum 18. August 2010, Betriebsschluss.

2. Berechtigtenkreis

Zur Inanspruchnahme sind Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die einen Ferienpass der Freien und Hansestadt Hamburg vorlegen oder einen Altersnachweis erbringen, berechtigt. Darüber hinaus sind Schüler allgemeinbildender Schulen (Haupt-, Real-, Gesamt-, Sonder- und katholische Gemeindeschulen, Gymnasien außer Abendhaupt- und Abendrealschulen sowie Abendgymnasien) vom vollendeten 18. bis 21. Lebensjahr zur Inanspruchnahme der HVV-Ferienfahrkarte berechtigt, wenn sie ein geeignetes Dokument (Schülerschein, Schulbescheinigung, Zeugniskopie) vorweisen können, aus dem Vorname, Nachname, Geburtsdatum und Schulform hervorgehen.

3. Fahrkarte

Die Ferienfahrkarte besteht aus einer besonderen Kundenkarte und einer Wertmarke.

4. Gültigkeit

4.1 Die Geltungsdauer der Wertmarke richtet sich nach der darin eingedruckten Wochennummer.

Es gelten:

Wertmarken mit der Wochennummer	vom	bis
28	08. Juli 2010, 9.00 Uhr	02. August 2010, Betriebsschluss
29	19. Juli 2010, 9.00 Uhr	09. August 2010, Betriebsschluss
30	26. Juli 2010, 9.00 Uhr	16. August 2010, Betriebsschluss
31	02. August 2010, 9.00 Uhr	18. August 2010, Betriebsschluss
32	09. August 2010, 9.00 Uhr	18. August 2010, Betriebsschluss

4.2 Die Ferienfahrkarte berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im HVV-Gesamtbereich während ihrer Geltungsdauer jeweils

— montags bis freitags von 9.00 Uhr bis Betriebsschluss,

— sonnabends und sonntags ganztägig bis Betriebsschluss.

Außerhalb der genannten Zeiten dürfen weder Fahrten angetreten noch begonnene Fahrten zu Ende geführt werden.

4.3 Die SchnellBusse und die 1. Klasse können gegen Entrichtung von Zuschlägen mitbenutzt werden.

5. Fahrpreis

Der Preis für eine Wertmarke beträgt 21,00 €.

6. Weitere Bestimmungen

6.1 Die Ferienfahrkarte ist nicht übertragbar.

6.2 Fahrgelderstattungen sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn ein Verkehrsunternehmen eine Nichtausnutzung zu vertreten hat oder gesetzliche Regelungen etwas anderes vorsehen.

6.3 Das Angebot ist erheblich ermäßigt im Sinne von §5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund der HVV-Beförderungsbedingungen §18 Absatz (7) i. V. m. §18 Absatz (9) bzw. der EVO §17 Absatz (1) Nr. 1 i. V. m. §17 Absatz (2) erfolgt daher nicht.

6.4 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des HVV-Tarifs und die Beförderungsbedingungen der Verbundverkehrsunternehmen.